

Verkaufs-, Liefer-, Zahlungs-, Garantie-, und Reparaturbedingungen der evado GmbH für Unternehmer

Stand: August 2011

I Geltungsbereich

- 1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich.
- 2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß der in § 310 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Einzelnen gegebenen Legaldefinition.

II Vertragsabschluss

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2) Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns bestätigt worden sind.
- 3) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen und/oder Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 4) Technische Änderungen sowie Änderungen in Form und/oder Farbe und/oder Gewicht bleiben in Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 5) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 2) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Einziehung zu unterlassen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keine Zahlungseinstellung eintritt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 3) Die Verarbeitung, Umbildung von Vorbehaltsachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 4) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, sind wir berechtigt, zu Lasten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen.
- 5) Zur Sicherung unserer Forderungen aus den jeweiligen Reparaturaufträgen verpfändet der Besteller bereits jetzt das eingelieferte Reparaturgut. Wir nehmen die Verpfändung bereits jetzt an.
- 6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IV Preise und Zahlung

- 1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Versandverpackung, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstiger Nebenkosten.
- 2) Kosten für Montagen oder andere Dienstleistungen werden gesondert angeboten und berechnet.
- 3) Alle Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsempfang mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Skonto wird nicht gewährt, wenn der Besteller mit der Begleichung anderer Rechnungen von uns über die vorgenannten Zahlungsziele hinaus in Rückstand ist.
- 4) Die Geltendmachung von Mängeln berührt die Fälligkeit der übrigen Kaufpreiszahlung nicht. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
- 5) Nach Eintritt des Verzugs hat der Besteller die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 7) Entstehen nachhaltig Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Bestellers, insbesondere wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag mit uns oder wegen einer nachträglichen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, so dass wir hierdurch unsere Zahlungsansprüche offensichtlich gefährdet sehen, so sind wir berechtigt, unsere Forderung gegen ihn – auch im Falle einer nach Vertragsabschluss gewährten Stundung – sofort fällig zu stellen, Vorleistung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder, wenn der Besteller diese verweigert, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges vorliegen.
- 8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

V Lieferung und Lieferzeit

- 1) Der Versand geschieht stets auf eigene Gefahr des Bestellers. Erteilt der Besteller keine besonderen Weisungen hinsichtlich der Versandart, wählen wir die zweckmäßigste Art der Versendung. Zur Wahl der kostengünstigsten Versandart sind wir nicht verpflichtet.
- 2) Beanstandungen wegen unrichtiger oder unvollständiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware, schriftlich mitzuteilen.

- 3) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferzeitverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
- 4) Lieferzeitangaben werden nach Möglichkeit eingehalten. Bei Überschreiten der vereinbarten Lieferzeit sind Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen fahrlässiger Vertragsverletzung ausgeschlossen.
- 5) Die angegebene Lieferzeit gilt nur annähernd. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder unverschuldete Ereignisse gehindert, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 6) Der Besteller verpflichtet sich, das gelieferte Produkt am Ende des Lebenszyklus fachgerecht zu entsorgen. Bei einem Weiterverkauf überträgt der Besteller diese Verpflichtung an seinen Vertragspartner.

VI Gewährleistung und Garantie

- 1) Wir bestätigen, dass unsere Produkte hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, Qualität, Verpackung, Deklaration und Warenspezifikation den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- 2) Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate ab Lieferdatum. Über diese Frist von 12 Monaten hinaus, stehen wir für die Fehlerfreiheit unserer Produkte für die Zeit vom 13.-24. Monat nach Lieferdatum gemäß den Bestimmungen unter Ziff.8 ein (Garantie). Ausgenommen von Gewährleistung sowie Garantie sind: a) Verschleißteile und Leuchtmittel; b) Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Bedienung oder Verwendung und unsachgemäßen Einsatzes; c) Schäden aufgrund von Eigenverschulden des Bestellers; d) Schäden infolge chemischer, elektronischer, oder witterungsbedingter Einflüsse, die bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch auftreten; e) Schäden hervorgerufen durch Ersatzteile, die keine Original-Ersatzteile sind; f) Schäden durch eigenmächtige Umgestaltung oder Veränderung unserer Produkte durch den Besteller oder Dritte; g) Schäden durch eine Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Bestelle oder Dritte.
- 3) Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Fehler zu prüfen und entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügen von offensichtlichen Mängeln können dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt der Ware uns schriftlich angezeigt werden. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Transportschäden sind stets unmittelbar bei der Warenannahme anzuzeigen und zu dokumentieren.
- 4) Sofern die gelieferte Ware innerhalb der Gewährleistungsfrist tatsächlich einen Mangel hat und dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Wir entscheiden dabei, ob wir eine mangelfreie neue Sache liefern oder den Mangel beseitigen.
- 5) Grundsätzlich hat uns der Besteller eine mangelhafte Sache auf unsere Kosten zuzusenden. Nur ausnahmsweise, falls eine Versendung unserer Produkte nicht möglich oder unverhältnismäßig aufwändig bzw. kostspielig für uns ist, nehmen wir Reparatur oder Austausch vor Ort beim Besteller vor. Im Falle des Versandes soll der Besteller der defekten Ware den Original-Lieferschein oder die entsprechende Rechnung beifügen. Falls ein Mangel vorliegen sollte, übernehmen wir alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise- und Arbeitskosten, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware vom Besteller an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.
- 6) Schlägt bei einem Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten unsere Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 7) Falls in der Zeit vom 13.-24. Monat nach Lieferdatum ein Fehler auftreten sollte der nicht unter die Ausnahme von Ziff. 2 oben fällt, gilt Folgendes: Der Besteller hat uns die Ware auf seine Kosten zukommen zu lassen. Etwaige Demontage- oder Ausbaukosten hat der Besteller selbst zu tragen. Sollte unser Produkt einen Mangel aufweisen, bieten wir dem Besteller Nachbesserung, Nachlieferung oder Minderung, ausschließlich nach unserer Wahl an. Wir übernehmen im Falle der Nachbesserung Reparatur- und ggf. Rücksendekosten. Rücktritt ist im Rahmen der Garantiezeit ausgeschlossen.
- 8) Im Rahmen einer Mangelbeseitigung ersetzte Altteile gehen in unser Eigentum über. Sie sind uns auf Verlangen auf unsere Kosten zurückzusenden.
- 9) Bei durch den Besteller oder von Dritten unbeschadet ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Instandsetzungsarbeiten (Wartung und/oder Reparatur) haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.
- 10) Weitergehende oder andere vertragliche Sachmängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

VII Reparaturen

- 1) Bei durchzuführenden Reparaturen hat die Anlieferung des Reparaturgegenstandes zu unserer Firma zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2) Reparaturleistungen und Ersatzteillieferung sind sofort nach Rechnungsempfang ohne Skonto-Abzug fällig.

VIII Haftungsbeschränkung

- 1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- 2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.
- 3) Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

IX Schlussbestimmungen

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen. Ist der Besteller Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 3) Etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht.